

# Merkblatt

## zum Antrag auf Bewertung von Bildungsnachweisen im Land Brandenburg

### 1. Hinweise zur Antragstellung für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse

#### a) Zuständige Stelle im Land Brandenburg

Ihren Antrag auf Bewertung von Bildungsnachweisen (Zeugnisse) richten Sie bitte an die

Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Brandenburg  
Staatliches Schulamt Cottbus  
Bleichenstraße 1  
03046 Cottbus

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Zeugnisanerkennungsstelle sind

Frau Rimpel	Tel.: 0355 4866 518	Hochschulzugang, berufliche schulische Ausbildungen, Mittelschulabschlüsse aller Länder außer GUS-Staaten
Frau Jahn	Tel.: 0355 4866 418	Mittelschulabschlüsse der GUS-Staaten
Frau Purz	Tel.: 0355 4866 516	

#### b) Unterlagen

Für die Bewertung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Formloser Antrag auf Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses mit folgenden Angaben

#### **Pflichtangaben**

Familienname

Vorname(n)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Geburtsdatum

Geburtsland

Staatsangehörigkeit(en)

Zweck der Anerkennung (z. B. Aufnahme eines Studiums, einer schulischen Ausbildung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit)

#### **Freiwillige Angaben**

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail-Adresse

- Bei Minderjährigen stellen die Eltern oder der gesetzlich bestellte Vormund den Antrag.
- Kopie des ausländischen Bildungsabschlusses (Zeugnis oder Abgangszeugnis)
- amtlich beglaubigte Kopie vom Original der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem vereidigten (bei einem deutschen Gericht eingetragenen) Übersetzer
- Kopie des Personalausweises oder Passes (Vorder- und Rückseite);

- bei Minderjährigen zusätzlich: Kopie des Personalausweises oder Passes (Vorder- und Rückseite) der Eltern oder Nachweis über die Vormundschaft
- Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt (wenn zutreffend)
- tabellarischen Lebenslauf (Darstellung der Schullaufbahn)
- ggf. Kopie des Vertriebenenausweises oder Bescheinigung über jüdische Zuwanderung
- ggf. Kopie über eine Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung)

Bitte senden Sie keine Originale ein – bei Beschädigung oder Verlust kann keine Haftung übernommen werden. Die eingereichten Unterlage bleiben grundsätzlich in der Akte bei der Zeugnisanerkennungsstelle.

**Wenn Sie im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert haben**, legen Sie bitte ergänzend folgende Unterlagen vor:

- Kopie der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung mit der amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung
- Kopie der ausländischen Studiennachweise mit Fächer- und Notenübersicht mit der amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung mit Fächer- und Notenübersicht

## 2. Hinweise zur amtlichen Beglaubigung

### a) Zuständige Behörden für die amtliche Beglaubigung

Amtliche Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen:

- in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Schulen o. Ä.),
- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten,
- innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von siegelführenden staatlichen Behörden.

### b) Beglaubigungsvermerk

Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich wie folgt:

*"Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt."*

Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein.

Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

## 3. Sie können keine Bildungsabschlüsse vorlegen?

Wenn Sie keine Bildungsabschlüsse vorlegen können, haben Sie folgende Möglichkeiten, einen Bildungsabschluss zu erlangen:

- a) Sie können an einer Nichtschülerprüfung teilnehmen.

Erste Informationen zur Nichtschülerprüfung erhalten Sie unter [www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.100792.de](http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.100792.de).

Für weitere Nachfragen wenden Sie sich bitte an die in der Tabelle aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatlichen Schulämter.

- b) Sie können ein Berufsvorbereitungsjahr absolvieren.

Für weitere Nachfragen wenden Sie sich bitte an die in der Tabelle aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatlichen Schulämter.

- c) Sie können eine Schule des Zweiten Bildungsweges besuchen.

Erste Informationen zum Zweiten Bildungsweg erhalten Sie unter [www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.60288.de](http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.60288.de).

Für weitere Nachfragen wenden Sie sich bitte an die in der Tabelle aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatlichen Schulämter.

	<b>Brandenburg an der Havel</b>	<b>Cottbus</b>	<b>Frankfurt (Oder)</b>	<b>Neuruppin</b>
a)	Herr Wricke 03381 39 7429	Frau Böhm 0355 4866 412	Herr Falk 0335 5210 440	Frau Edel 0331 74035 5713
b)	Herr Wricke 03381 39 7429	Dr. Reinert 0355 4866 215	Herr Falk 0335 5210 440	Herr Gimpel 0331 74035 5421
c)	Herr Wricke 03381 39 7429	Frau Böhm 0355 4866 412	Herr Falk 0335 5210 440	Herr Schalitz 0331 74035 5327